

## **Gebührensatzung der Gemeinde Trappenkamp für den Waldfriedhof Trappenkamp**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie § 1 Abs. 4 der Satzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Trappenkamp (Friedhofsordnung) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.03.2008 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt und erhoben.
2. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gem. § 13 Abs. 3 Nr 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zulässig:

- Namen
- Vornamen
- Geburtsdaten
- Verwandtschaftsverhältnisse
- Anschriften
- Telekommunikationsnummern
- Bankverbindung
- Inhalte von Gewerbezulassungen

der Verstorbenen, der Bestattungspflichtigen, der Antragsteller sowie der Gewerbetreibenden auf dem Waldfriedhof.

Diese Daten werden, neben der Erhebung bei den Beteiligten, aus folgenden Unterlagen erhoben:

- Melderegister des Einwohnermeldeamtes
- Standesamtsregister
- gewerbliche Anmeldung
- Unterlagen der Bestattungsunternehmer.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von der jeweiligen Behörde bzw. dem Bestattungsunternehmen übermitteln lassen und nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Trappenkamp für den Waldfriedhof Trappenkamp vom 05.10.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trappenkamp, den 10.03.2008

( Siegel )

Werner Schultz  
Bürgermeister

**Geänderte Fassung 15.07.09**

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<b>Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Grabnutzungsgebühr Wahlgrab, Nutzungsdauer 30 Jahre</b>	
1.1	Wahlgrabstätte, je Grabbreite	1.560,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte, je Grabbreite	690,00 €
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 der Grabnutzungsgebühr
1.4	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	360,00 €
<b>2.</b>	<b>Grabnutzungsgebühr Reihengrab, Nutzungsdauer 20 Jahre</b>	
2.1	Reihengrabstätte Sarglänge bis 120 cm	470,00 €
2.2	Reihengrabstätte Sarglänge über 120 cm	1.050,00 €
2.3	Urnenreihengrabstätte	300,00 €
2.4	Anonyme Erdbestattungsgrabstätte (Erdbestattungsfeld)	2.320,00 €
2.5	Anonyme Urnengrabstätte (Urnengemeinschaftsfeld)	480,00 €
2.6	Erdbestattungsrasengrabstätte mit Grabplatte	2.650,00 €
2.7	Urnenrasengrabstätte mit Grabplatte	1.460,00 €
2.8	Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 21 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung	1/20 der Grabnutzungsgebühr
<b>3.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
3.1	Ausheben und Schließen eines	
	a) Grabes mit einer Sarglänge bis 120 cm	280,00 €
	b) Grabes mit einer Sarglänge über 120 cm	550,00 €
	c) Urnengrabes	110,00 €
3.2	Benutzung der Leichenkammer pro Tag	37,00 €
3.3	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerhalle)	151,00 €
3.4	Beisetzungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten	
	a) für Urnenbeisetzungen	50,00 €
	b) für Erdbestattungen je angefangene Stunde	250,00 €
<b>4.</b>	<b>Gebühr für Ausgrabungen und Umbetten von Särgen und Urnen</b>	
4.1	Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzlichen Vorgaben das Vierfache von Tarifstelle 3.1 b	2.200,00 €
4.2	Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzlichen Vorgaben das Zweifache von Tarifstelle 3.1 c	220,00 €
4.3	Urnenversand	nach tatsächlichen Kosten
<b>5.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
5.1	Genehmigung eines Grabmals	50,00 €
5.2	Zulassung Gewerbetreibende für einmalige Arbeiten je Zulassung	32,00 €
5.3	Zulassung Gewerbetreibende für das gesamte Kalenderjahr	165,00 €
5.4	Genehmigung für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist	32,00 €
<b>6.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1	Gebühr für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr der vorzeitigen Rückgabe	
	a) bei einem Erdbestattungsgrab	77,00 €
	b) bei einem Urnengrab	51,00 €